

Turnverein Hörde 1861 e.V.

Satzung

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turnverein Hörde 1861 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Hörde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Die Abteilungen sind Mitglieder der entsprechenden Fachverbände.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Pflege der Leibesübungen und des Sports auf breiter Grundlage.

Alle Mitglieder sollen sich als Gemeinschaft fühlen und verantwortlich die Arbeit im Verein mitgestalten.

Die Schwerpunkte im praktischen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung der Breitenarbeit und des Leistungssports seiner Mitglieder. Ehrenamtliche und nebenamtliche Mitglieder werden mit diesen Aufgaben betraut.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein übt überparteiliche Neutralität. Parteipolitische und religiöse Tendenzen sind ausgeschlossen. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes.

Mitgliedschaft

A) Mitglieder

§ 3

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
(ab vollendetem 14. Lebensjahr mit Stimmrecht)
(ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht)
- b) Kinder (bis zum vollendetem 14. Lebensjahr)
(ohne Stimm- und Wahlrecht)
- c) Ehrenmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht)

B) Ehrenmitglieder

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

B) Aufnahme

§ 5

Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, für die Belange und Ziele des Vereins einzutreten.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Bei nicht volljährigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

C) Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31.03. bzw. 30.09. an den Vorstand zu richten.

D) Ausschluß

§ 8

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a. bei Mißachtung des Satzung
 - b. wenn er seinen Beitrag trotz vorheriger einmaliger Mahnung 6 Monate nicht entrichtet hat
 - c. bei offensichtlicher Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins
 - d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

2. Ein Ausschluss muss von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.
3. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

E) Beiträge

§ 9

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Außerdem kann bei Bedarf eine Sonderleistung, die über den eigentlichen Beitrag hinausgeht, erhoben werden.
3. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Sonderleistungen werden in der Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann auf Antrag die in Punkt 3 genannten Beiträge im Einzelfall stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 02.01. und 01.07 eines Jahres zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag innerhalb eines Monats für das laufende Halbjahr im Voraus zu entrichten.

Finanzwesen

A) Haushaltsplan

§ 10

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. – 30.06. des nächsten Jahres.
2. Die Abteilungsvorstände müssen dem Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Entscheidung und Genehmigung vorschlagen. Die Abteilungsvorstände müssen nach dem vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan handeln.
3. Der Vorstand hat aus den genehmigten Haushaltsplänen der Abteilungen einen Gesamthaushaltsplan zu erstellen. Der Gesamthaushaltsplan muß von der Hauptversammlung genehmigt werden. Der Vorstand hat sich an den Gesamthaushaltsplan zu halten.

B) Kassenprüfer

§ 11

1. Die Kasse der Abteilungen und des Gesamtvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer anhand des Haushaltsplanes und Zugrundelegung der Rechnungsbelege geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

A) Hauptversammlung

§ 13/1

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Als gültige Einladung zu dieser Hauptversammlung genügt die Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 13/2

Anträge für die Hauptversammlung (außer Satzungsänderungen) sind mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen sich bei der Einberufung der Hauptversammlung unter den Tagesordnungspunkten befinden.

§ 13/3

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 13/4

Dringlichkeitsanträge (außer Satzungsänderungen) können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

§ 14/1

Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von ¾ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14/2

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

1. Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsplanes des Gesamtvereins
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage hierzu dem Vorstand vorliegt.
5. Festsetzung der Beiträge, Sonderleistungen
6. Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
7. Ernennung der Ehrenmitglieder
8. Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden
9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
10. Genehmigung neuer Vereinsabteilungen

B) Geschäftsführender Vorstand**§ 16**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) 3 stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
- c) dem Schatzmeister

Den Verein vertritt im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, dieser jedoch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand amtiert über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, neue Mitarbeiter im Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder für wesentliche Aufgabenbereiche sollten in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt werden.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung und den erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 17/1

Der geschäftsführende Vorstand ruft die Jahreshauptversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

§ 17/2

Es kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn es die Belange des Vereins erforderlich machen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 17/3

Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.

§17/4

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

C) Erweiterte Vorstand

§ 18/1

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Vorsitzenden der Abteilungen
- c) dem Vereinsjugendwart

§ 18/2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 18/3

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben, Beiratsmitglieder zu benennen, welche beratende bzw. ausführende Arbeiten übernehmen, die beide Vorstände in jeglicher Weise unterstützen.

§ 18/4

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- a) Abteilungsübergreifende Koordination der Aufgaben
- b) Festlegung der einzelnen Haushaltspläne (Abteilungen/Gesamt)
- c) Beschlussfassung Gründung und Auflösung von Abteilungen
- d) Entscheidung über Ehrungen
- e) Entscheidung über Mitgliederaufnahme und –ausschlüsse
- f) Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben
- g) Bestellung von Beiratsmitgliedern

Vereinsabteilungen

A) Gliederung

§20/1

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen des Vereins können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen und den zuständigen Fachverbänden aufnehmen.

Die wirtschaftliche Verwaltung ist bedingt selbständig. Das Vermögen und sämtliche Anlagen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen.

§ 20/2

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilung als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 20/3

Die Errichtung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20/4

Sämtliche Mitglieder der Abteilungen zahlen den laut Hauptversammlung beschlossenen Grundbeitrag an den Verein.

Den Abteilungen wird zur Betreibung ihrer Verwaltungskosten und fachlichen Arbeit vom Verein ein besonderer Betrag je Haushaltsjahr nach Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen können zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge) erheben, um die Belange der Abteilungen wahrzunehmen und den Turn- und Sportbetrieb in der bestmöglichen Weise zu ermöglichen. Über die Höhe dieser Abteilungsbeiträge beschließt die Jahresmitgliederversammlung der Abteilungen.

B) Leitung

§21/1

Die Abteilung bestimmt durch eine von ihr zu erteilende Abteilungsordnung die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes. Die Abteilungsordnung muss von der Abteilungsversammlung genehmigt werden.

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilungen gewählt sein müssen.

§ 21/2

Der Abteilungsvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

C) Geschäftsführung

§ 22

1. Die Abteilungsvorstände haben für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Alle Ausgaben dürfen nur aus den laufenden Einnahmen getätigt werden. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht aus laufenden Mitteln gedeckt werden können, oder die Aufnahme von Krediten bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Abteilungen erstatten jährlich dem geschäftsführenden Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres Rechnungslegung, die durch die von der Hauptversammlung bestellten Kassenprüfern geprüft wird.

Jugendordnung

§ 23

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und verfügt frei über die ihr zufließenden Mitteln.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen darf.

Haftung

§ 24

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Auflösung des Vereins

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund zu gemeinnützigen Zwecken.

Turnverein Hörde 1861 e.V.